



**Kopie**

**13. März 1993**

Urschrift  
Satzung -

**§ 1**

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "**Eintracht Degerschlacht 1897 e.V.**" Sitz des Vereins ist Degerschlacht bzw. Reutlingen 22. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen .

**§ 2**

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs und der damit verbundenen Übungsstunden und verfolgt daher ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**

Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die das **16. Lebensjahr** vollendet hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mitglieder **unter 16 Jahren sind Jugendmitglieder.**

---



Blatt 2 zur Satzung

**§ 4**

Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch **schriftliche** Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über einen Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**§ 5**

Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

**§ 6**

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der beratende Ausschuß

Vorstand und Ausschuß bilden die Vereinsleitung. Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf. Der erweiterte Vorstand besteht demzufolge aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Kassier und dem Schriftführer.



### noch § 6

Der **Gesamtausschuß** besteht aus **9 Vereinsmitgliedern**, einschließlich des Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in **verschoben geteilter Reihenfolge auf die Dauer von 3 Jahren gewählt**, Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes und des beratenden Ausschusses bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand wird demnach wie folgt wahlzeitverschoben unterteilt gewählt:

**I. 1. Vorstand, Schriftführer**

**II. 2. Vorstand, Kassier**

Die **beratenden Ausschußmitglieder** werden gleichmäßig aufgeteilt und in demselben **Drei-Jahresrhythmus ebenfalls** neu gewählt.

### § 7

#### Mitgliederversammlung oder Versammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einggerufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

### § 8

#### Einberufung Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird **vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen mittels Rundschreiben** einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.



**§ 9**

Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird **vom 1. Vorsitzenden**, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus den Reihen des Ausschusses den Versammlungsleiter. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer zu fertigen, das der Vorstand binnen einer Woche nach Beschlußfassung unterschreiben muß.

**§ 10**

Stimmrecht

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach dem **vollendeten 17. Lebensjahr**. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jugendliche sind demnach nicht wahlberechtigt.

**§ 11**

Beitragsfälligkeit

Der Vereinsbeitrag kann bei der Mitgliederversammlung im voller Höhe an den Kassier entrichtet werden oder bis 30. Juni des lfd. Jahres auf die Vereinskontoen 8588-1 bei der Kreissparkasse Reutlingen und 2376008 bei der Genoba Wannweil-Degerschlacht überwiesen werden. Nicht eingegangene Vereinsbeiträge bis zu diesem Zeitpunkt werden in voller Höhe einkassiert.



## § 12

### Verwendung der Beiträge und Spenden

An die Vereinskasse fließen alle von den Mitgliedern geleisteten Beiträge sowie Einnahmen aus Veranstaltungen und Spenden. Die Kassengelder dürfen nur zu Vereinszwecken verwendet werden. Beim Ausscheiden eines Vereinsmitgliedes hat dasselbe keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## § 13

### Ehrungen

Nach 15 Jahren aktiver Sängerei in der "Eintracht" erhält der Sänger vom Verein ein Geschenk, nach 25-jähriger Sängertätigkeit im Verein erhält er das silberne Vereinsehrenzeichen. Mitglieder, die eine 40-jährige aktive Sängerei im Verein hinter sich haben, erhalten das goldene Ehrenzeichen und werden zum Ehrenmitglied ernannt.

Passive Mitglieder, die **30 Jahre** im Verein sind, erhalten das silberne Vereinsehrenzeichen.

Mitglieder, die bei Erreichung des **70. Lebensjahres 40 Jahre** Mitgliedschaft im Verein aufweisen können, werden zum Ehrenmitglied ernannt.

## § 14

### Beitragsbefreiung

Beitragsfrei ist, wer zum **Ehrenmitglied** ernannt wurde. Mitglieder, die das **75. Lebensjahr** vollendet haben, jedoch die erforderliche Mitgliedschaft im Verein nicht aufweisen können, werden **ohne vereinsinterne Auszeichnung** zu beitragsfreien Mitgliedern ernannt.



## § 15

### Ständchen

Geburtstagsständchen werden für jedes Mitglied beim

**50., 60., 65., 70., 75., 80. Geburtstag und ab 80 Jahren**

jedes Jahr abgehalten. Das Einverständnis der Jubilare ist Voraussetzung.

## § 16

### Sonderleistung

Bei Beerdigungen werden die Trauerfeierlichkeiten jedes Mitgliedes unentgeltlich gesänglich umrahmt.

## § 17

### Auflösung des Vereins

Der Verein bleibt bestehen, solange noch **9 Mitglieder** beisammen sind. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vereinsvermögen - nach Ablauf der treuhänderischenverwaltung durch die Stadt Reutlingen - für kulturelle und gemeinnützige Zwecke, in erster Linie für den Stadtbezirk Reutlingen-Degerschlacht, im weiteren für die Stadt Reutlingen, verwendet werden.

**Die Satzung des Gesangverein "Eintracht" Degerschlacht e.V. hat als Anhang eine "Jugendordnung"** (gem. § 13 der Satzung des Uhlandgaues).

# *Gesangverein »Eintracht« Degerschlacht 1897 e.V.*

Mitglied des Uhlandgaus im Schwäbischen Sängerbund



## Blatt 7 zur Satzung

Die Neufassung der Vereins-Satzung ist errichtet und wurde bei der Jahreshauptversammlung am 13. März 1993 von allen Anwesenden genehmigt und somit verabschiedet.

**Der Schriftführer:**

**1. Vorsitzender**

---